

Zuständigkeitsbereich:

GEMA Bezirksdirektion Hannover

Postfach 21 29, 30021 Hannover

Tel.: (05 11) 28 38-0

für Regierungsbezirke Hannover, Weser-Ems, Braunschweig,
Landkreis Celle, Altkreis Fallingb., Altes Amt Thedinghsn.

GEMA Bezirksdirektion Hamburg

Schierenberg 66, 22145 Hamburg

Tel.: (0 40) 67 90 93-0

für Bremen und Regierungsbezirk Lüneburg (außer Landkreis Celle,
Altkreis Fallingb. und Altes Amt Thedinghsn.)

Prüfen Sie bitte genau die nachstehend aufgeführten Veranstaltungen der Ziffer a) bis h).

Sollte einer dieser Veranstaltungen für Ihre GEMA-Anmeldung zutreffen, so tragen Sie bitte diese unter Punkt 5) auf der Vorderseite des Anmeldebogens ein. Die Veranstaltung ist dann gem. GEMA-Vertrag vom 01. April 1973 pauschal abgegolten.

Mit Ihrer genauen Prüfung und Meldung der Veranstaltung sparen Sie der GEMA Rückfragen und dem Chorverband Niedersachsen-Bremen e. V. zusätzliche Kosten durch falsche Veranstaltungsangaben, die unter Umständen nicht der Vergütung unterliegen.

Beachten Sie bitte, dass die Anmeldung einer Veranstaltung in doppelter Ausführung und Druckschrift zu erstellen ist.

Haben Sie Fragen bezüglich Ihrer Veranstaltungsmeldung, dann rufen Sie uns an.

Chorverband Niedersachsen-Bremen e. V. (CVNB)

Postanschrift: Postfach 10 65 20, 28065 Bremen

Geschäftsstelle: Violenstr. 7, 28195 Bremen – Tel.: (04 21) 32 36 99

Durch Zahlung eines Jahrespauschalbetrages durch den DSB an die GEMA sind folgende Veranstaltungen für die angeschlossenen Sängerbünde sowie deren Sängerkreise und Mitgliedsvereine abgegolten:

a) Weihnachtsfeier der Mitgliedsvereine,

soweit (a) nur die Mitglieder des Vereins und die zu ihrem Hausstand gehörende Personen zugelassen sind,

(b) weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird,

(c) die Mitwirkenden keine besondere Vergütung in irgendeiner Form erhalten,

(d) kein Gesellschaftstanz stattfindet

b) Theaterabende der Mitgliedsvereine,

soweit (a) vor Beginn und nach Abschluss der Theaterraufführung insgesamt nur 4 bis 6 Chorwerke vorgetragen werden,

(b) das Eintrittsgeld EUR 1,00 nicht übersteigt,

(c) kein Gesellschaftstanz stattfindet

c) Platzkonzert bei Sängerpfesten auf öffentlichen Plätzen

d) Umzugsmusik bei Sängerpfesten

e) gestrichen

f) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten

(Veranstaltungen vor Stuhlreihen, bei denen Ansprachen, Ehrungen usw. musikalisch umrahmt werden – ausgenommen: Festkonzerte, Festkommerse, Festabende vor Sängerpfesten -),

g) Freundschaftssingen,

soweit (a) weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird

(b) die Mitwirkenden keine besondere Vergütung in irgendeiner Form erhalten,

(c) die Veranstaltung ohne Wirtschaftsbetrieb stattfindet,

h) für Wohltätigkeitssingen – z. B. in Krankenhäusern Altenheimen oder Vollzugsanstalten beansprucht die GEMA keine Vergütung,

soweit (a) weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird

(b) die Mitwirkenden keine besondere Vergütung in irgendeiner Form erhalten

(c) die Veranstaltung ohne Wirtschaftsbetrieb stattfindet

Merke: es gibt keine Veranstaltung, die – wie des Öfteren angenommen wird – von der Meldepflicht befreit ist. Dies trifft ebenso zu auf Kirchenkonzerte, Weihnachts- und Adventsfeier oder Aufführungen ohne Eintrittsgeld. Auch die Meinung, dass eine Veranstaltung im Jahr vergütungsfrei sei und daher nicht angemeldet werden müsse, ist falsch.